

Hundehalter haften auch für gehorsamen Hund

sonstiges

© Pixabay

Hundehalterinnen und -halter müssen für Schäden einstehen, die ihr Hund verursacht. Das kann auch bei einem angeleinten gehorsamen Hund der Fall sein. Die Württembergische Versicherung, ein Unternehmen der W&W-Gruppe, weist auf einen vom Bundesgerichtshof (BGH VI ZR 381/23) entschiedenen Fall hin und rät allen, die einen Hund haben, zum Abschluss einer Hundehaftpflichtversicherung.

Die Tochter eines Hundehalters führte dessen Hund aus und hielt ihn an einer Schleppleine. Als ihr eine Frau mit Hund begegnete und die beiden Hunde zu einem Mäuseloch rannten, rief die Tochter den angeleinten Hund zurück. Dieser folgte sofort. Dabei verfing sich jedoch die Besitzerin des anderen Hundes in der im Gras liegenden Schleppleine. Sie stürzte so unglücklich, dass sie sich ein Bein brach und im Krankenhaus stationär behandelt wurde. Ihre gesetzliche Krankenversicherung verklagte den Hundehalter, die Behandlungskosten von über 11.000 Euro sowie weitere künftig anfallende Kosten zu ersetzen. Das Landgericht Bonn und das Oberlandesgericht Köln wiesen die Klage ab, da der Hund gehorsam gewesen sei und kein typischer Fall einer Hundehaftpflicht vorliege. Das sah der BGH anders.

Laut dem BGH haben Hundehalterinnen und -halter ein hohes Haftungsrisiko. Dies sei der Preis dafür, dass das Verhalten eines Hundes oft nicht zu beherrschen ist und dadurch andere geschädigt werden können. Im entschiedenen Fall sei zwar der Hund gehorsam gewesen. Trotzdem habe sich eine typische Tiergefahr verwirklicht. Der Hund konnte nämlich nicht so gesteuert werden, dass sich die Frau nicht in der Leine verfing und stürzte. Außerdem war der Hund naturgemäß nicht in der Lage, die lose Schleppleine als Gefahrenmoment zu entdecken und anzuhalten, als sich die Leine zuzog. Der Hundehalter hafte daher für die dadurch entstandenen Schäden.